(?) Der Antrag muß enthalten: Name, Wohnung, Geburtstag, Geburtsort und Dienstbereich des Haupt-(Ober-)buchhalters.

§ 4

Die bisherige Spalte „Prokura“ des Registerblattes der Vereinigung volkseigener Betriebe erhält die Überschrift „Prokura und Buchhaltung“. In ihr werden die Haupt-(Ober-)buchhalter der Vereinigung volkseigener Betriebe und der ihr unterstellten Einzelbetriebe mit folgendem Wortlaut eingetragen:

a) „Als Hauptbuchhalter für die Vereinigung ist bestellt: (Name mit Geburtstag, Geburtsort und Wohnort).“

b) „Als Haupt-(Ober-)buchhalter unter Beschränkung auf den Bereich des zugeordneten Betriebes sind bestellt:

aa) Für den volkseigenen Betrieb xx: (Name mit Geburtstag, Geburtsort und Wohnort).“

bb) „Für den volkseigenen Betrieb yy: (Name mit Geburtstag, Geburtsort und Wohnort).“

§ 5

Bei Abberufung und Neubestellung eines Haupt-(Ober-)budihalters ist binnen 10 Tagen Löschung und Neueintragung durch die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe zu beantragen.

§ 6

Für fristgerechte Antragstellung nach §§ 3 und 5 ist der Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe verantwortlich.

Berlin, den 16. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die „Landwirtschaft zur Ernte 1950.

Vom 20. Dezember 1949

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindeg§.rn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOB1. 1 S. 762) wird folgende Durchführungsbestimmung zur Erfassung der Abfälle und Enden von Erntebindegarn erlassen:

§ 1

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Besitz von Abfällen bzw. Enden von Fasererntebindegarn aus Sisal oder Hanf sind, erhalten bei Abgabe dieser Abfälle und Enden an die landwirtschaftlichen Genossenschaften in sofdrtiger Gegenlieferung Erntebindegarn zu Kleinhandelspreisen ohne Anrechnung auf den Bezugsanspruch ausgehändigt. Beim Verkauf von Erntebindegarn sind die Abfälle und Enden den Ablieferern nach den Preisen der Preisanordnung Nr. 58 vom 30. September 1947. (PrVOBl. 1948 S. 170) zu vergüten:

§ 2

(1) Für die Abgabe von Altbindegarnenden odA -abfällen wird Erntebindegarn in folgendem Verhältnis ausgeliefert:

1 kg entknotetes Altbindegarn aus Sisal oder Hanf = 0,5 kg Fasererntebindegarn,

1 kg entknotetes Altbindegarn aus Sisal oder Hanf = 0,6kgPapieremtebindegarn,

1 kg nichtentknotetes Altbindegarn aus Sisal oder Hanf = 0,4 kg Fasererntebindegarn,

1 kg nichtentknotetes Altbindegarn aus Sisal oder Hanf = 0,5 kg Papiererntebindegarn.

Die Anlieferung darf keine Beimischungen 'von Papierenden oder anderen Stoffen enthalten. '

(2) Für zur Ablieferung kommende Enden und Abfälle aus Grünwerg, Papier und anderen Rohstoffen darf kein Bindegarn ausgehändigt werden. Die Erfassung bzw. den Aufkauf dieser Enden regelt der § 7 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Das Erntebindegarn darf nur bis zur Höhe des Rücklieferungsanspruchs gemäß vorstehendem Abs. 1 in vollen Rollen abgegeben werden.-

§ 3

(l) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben über den Eingang an Altbindegarnenden bzw. -abfällen sowie über den Ausgang an Bindegarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

Name und Wohnort des Ablieferers	Abgeliefertes Altbindegarn - aus Sisal oder Hanf in kg	Wert des abgelieferten Altbindegarns in DM	Verausgabte s Bindegarn		Summe der Spalten 4 und 5	Quittung über den Empfang des Bindegarns	Aufgekauftes Altbindegam aus Grünwerg in kg
			Papier	Faser			
1	2	3	4	5	6	7	8